



VERORDNUNG

des Marktes Bad Birnbach

Aufgrund von Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 18 des Landesstraf- und
Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt der Markt Bad Birnbach folgende

Verordnung

für das Freilassen von Hunden

§ 1

Zum Schutz von

- **Leben**
- **Gesundheit**
- **Eigentum**

und zum Erhalt der

- **öffentlichen Reinlichkeit**

ist in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen das freie Umherlaufen von Hunden aller Art durch Anleinen eingeschränkt.

§ 2

Diese Verordnung hat Gültigkeit im Bereich des Kurbezirks I und II des Marktes Bad Birnbach gem. beiliegendem Lageplan Maßstab 1:25000 vom 01.08.2000, im Bereich der Schulen, der Kindergärten, der Spielplätze und der Schulbuswarte-häuschen sowie im Bereich des Badesees in Gries.

§ 3

Für große Hunde mit einer rassespezifischen Schulterhöhe von mindestens 50 cm und für Kampfhunde beträgt die zulässige Höchstlänge der Leine maximal 2 Meter. Die Leine muss nachweislich reißfest sein.

§ 4

Diese Verordnung gilt **nicht** für

- a) Blindenhunde mit Zertifikat
- b) Diensthunde der Polizei
 - des Strafvollzuges
 - des Bundesgrenzschutzes
 - der Zollverwaltung
 - der Bundesbahn
 - der Bundeswehrsofern diese im Einsatz sind.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde mit bestandenem Prüfnachweis für Rettungshunde, sofern sie im Einzelfall beigezogen sind und zwar
 - im Rettungseinsatz
 - für den Zivilschutz oder
 - für den Katastrophenschutz
- e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes
- f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche

§ 5

Hunde aller Rassen dürfen sich nicht in folgenden öffentlichen Anlagen aufhalten:

- auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünanlagen
- in Kindergärten und Schulen, sowie den dazugehörigen Außenanlagen und der Schulbuswartehäuschen
- im Bereich des Badesees in Gries

§ 6

Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund.
Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 7

(1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Leinenpflicht § 1 verstößt und die Anforderungen an die Leine § 3 nicht einhält.

(2) Mit Geldbuße nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann belegt werden, wer vorsätzlich gegen das Aufenthaltsverbot § 5 verstößt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Birnbach, den 24.01.2007

gez. Erwin Brummer
Erster Bürgermeister